

In vielen Fällen dürfte dann aber die unbedingt angedrohte Gefängnißstrafe, wie solche der Entwurf hingestellt hat, zu hart sein. Wenn nun auch im Art. 339 und 340 des Strafgesetzbuchs in Fällen, wo die Strafe nicht sechs Wochen Gefängniß übersteigt, dem Richter nachgelassen worden ist, auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern zu erkennen, so findet sich die Deputation zu dem Antrage auf Annahme folgenden Zusages bewogen:

„In Fällen, wo die Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Thalern erkannt werden.“

d) Von der jenseitigen Deputation war noch beantragt worden: die zu Art. 340 des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Schärfung und Verwandlung in körperliche Züchtigung beschlossene Vorschrift in den gegenwärtigen Artikel mit aufzunehmen.

Wenn nun allerdings die Bestimmungen dieses Artikels mit den zu Art. 340 des Strafgesetzbuchs gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen sind, so schloß sich die diesseitige Deputation diesem Antrage an. Da aber diese Schärfung und Verwandlung nicht blos bei Art. 1, sondern auch bei den spätern Artikeln, welche nur schwerere Fälle des im Art. 1 gedachten Verbrechens enthalten, einzutreten haben, so beantragt die Deputation, einen mit Art. 340 des Strafgesetzbuchs übereinstimmenden besondern Artikel und zwar als

Art. 13^b.

folgenden Inhalts aufzunehmen:

„Sämmtliche in diesem Gesetze angedrohte Gefängniß- und Arbeitshausstrafen können nach Art. 15 und 17 des Strafgesetzbuchs geschärft werden.“

Die im Art. 23 des Strafgesetzbuchs gestattete Verwandlung der Gefängnißstrafe in körperliche Züchtigung findet bei den in diesem Gesetze Art. 1 und 2 verglichen mit Art. 6 erwähnten Verbrechen auch dann statt, wenn der Verbrecher wegen desselben oder eines gleichartigen Verbrechens nur erst einmal Freiheits- oder Handarbeitsstrafe erlitten hat.“

Mit allen diesen Abänderungen und Zusätzen haben sich die Herren Regierungscommissarien einverstanden erklärt und es empfiehlt daher auch die Deputation

die Annahme des Artikels mit diesen Abänderungen und Zusätzen der Kammer.